

## **WWK Investment S.A. – WWK Select Top ESG („Fonds“)**

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung nach Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

### **I. Zusammenfassung**

[https://www.wwk-investment.lu/medien/dokumente/investment-lu/20240926\\_ESG\\_Summary\\_WWK\\_Select\\_Top\\_ESG\\_short.pdf](https://www.wwk-investment.lu/medien/dokumente/investment-lu/20240926_ESG_Summary_WWK_Select_Top_ESG_short.pdf)

### **II. Nachhaltige Investitionsziele der Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden**

Der Fonds hält nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) im Umfang von zumindest 20 % des Nettofondsvermögens.

Der Fonds strebt keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der Verordnung (EU) 2020/852 (nachfolgend „EU-Taxonomie“) an.

Der Fondsmanager zieht in Bezug auf den Beitrag eines Zielfonds zu den nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR zusätzliche Nachhaltigkeitsindikatoren heran:

- Anteil des Nettofondsvermögens: Summe aller Zielfonds, die die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAIs“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen
- Anteil des Nettofondsvermögens, der vom Fondsmanager positiv in Hinblick auf eine Mindestallokation nachhaltiger Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR und die darunterliegenden Anforderungen (positiver Beitrag, do not significant harm („DNSH“) Prinzip und Einhaltung von „Good Governance“) eingestuft und als Investition der Allokation „#1A Nachhaltig“ beurteilt wird

### **III. Ökologische oder soziale Merkmale des Fonds**

Der Fonds strebt an, einen überwiegenden Teil (mindestens 80%) seines Nettofondsvermögens in Anlagen zu investieren, die einen Beitrag zu ausgewählten ökologischen und sozialen Merkmalen leisten.

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale durch Anlagen in Zielfonds, die im Rahmen eines entsprechenden ESG- / Nachhaltigkeitsansatzes selektiert worden sind. Dabei hat der Fonds eine breite Zielsetzung der unterstützten Umwelt- und Sozialziele und orientiert sich an den 17 Zielen nachhaltiger Entwicklung der Vereinten Nationen (nachfolgend „UN SDGs“).

Jeder Zielfonds wird einer systematischen Beurteilung durch eine ESG Due Diligence unterzogen. Im Rahmen dieser Beurteilung werden verschiedene, festgelegte Themenschwerpunkte, basierend auf einem durch den Fondsmanager entwickelten ESG-Fragebogen erhoben, analysiert und aus ESG-Sicht beurteilt.

Als Teil der ESG-Anlagestrategie des Fonds zieht der Fondsmanager folgende Nachhaltigkeitsindikatoren heran, um auf Fondsebene die Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

- Anteil des Nettofondsvermögens: Summe aller Zielfonds, welche nach Artikel 8 SFDR oder Artikel 9 SFDR offenlegen

#### IV. Anlagestrategie

Der Fonds zielt darauf ab, überwiegend Anlagen in Aktienfonds zu tätigen, die Wachstum erwarten lassen, um die Wachstumschancen der globalen Aktienmärkte zu nutzen und um somit einen möglichst hohen Wertzuwachs in Euro anzustreben. Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Teilfonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

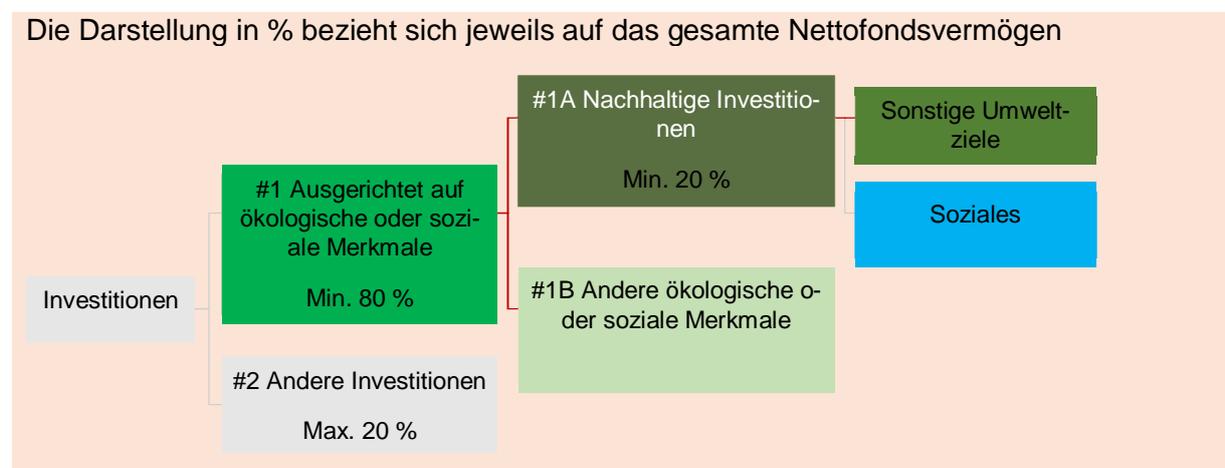
Der Fonds erwirbt Anteile an Zielfonds (einschließlich börsengehandelter Indexfonds (sog. Exchange Traded Funds)), welche vorwiegend in Aktien anlegen, damit er die globalen Aktienmärkte abdecken kann. Bei der Zielfondsauswahl werden auch Fonds berücksichtigt, die Schwerpunkte hinsichtlich ihrer Branchen-, Themen- und/oder Länderfondsausrichtung bilden können. Dabei können auch Zielfonds erworben werden, deren Schwerpunkt auf dem Thema Emerging Markets liegt bzw. die in Emerging Markets investieren. Es werden nur solche OGA erworben, welche ihr Fondsdomizil in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Großbritannien, Norwegen, Liechtenstein oder Schweiz haben.

Die ESG-Anlagestrategie des Fonds wird durch den Fondsmanager in Abhängigkeit davon, in welchem Umfang die Investitionen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen sollen, in Bezug auf folgende Kriterien des Investitionsprozesses kontinuierlich umgesetzt:

- Anteil der auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichteten Investitionen – mindestens 80 % des Nettofondsvermögens
- Nachhaltige Investitionen – mindestens 20 % des Nettofondsvermögen

#### V. Aufteilung der Investition

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Nettofondsvermögens in Zielfonds (indirekte Investition), welche zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beitragen. Dabei qualifizieren mindestens 20 % des Nettofondsvermögens als nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der SFDR, wobei keine Mindestallokation in ökologische oder sozial nachhaltige Anlagen gem. Artikel 2 (17) SFDR geplant ist.



## **VI. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale**

Alle potenziellen Zielfondsinvestitionen werden, basierend auf der durch den Fondsmanager entwickelten ESG Due Diligence, einer Beurteilung unterzogen. Diese Beurteilung basiert im Wesentlichen auf Informationen, die direkt von den Verwaltungsgesellschaften der Zielfonds sowie auf Basis der jeweiligen Verkaufsprospekte erhoben worden sind.

Die bindenden Elemente zur Auswahl der Zielfonds, welche einen Beitrag zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds leisten sollen, sind:

- Mindestvoraussetzungen für die Qualifikation der Zielfonds unter der Allokation „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ gem. dem Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“
  - Offenlegung nach Artikel 8 SFDR, Artikel 9 SFDR
  - ESG-Gesamtscore von mindestens +1 (auf einer Skala von -3 bis +3)
  - Mindestscore von +1 (auf einer Skala von -3 bis +3) in Bezug auf die Good Governance
- Unter Berücksichtigung oben genannter verbindlicher Elemente zusätzliche Mindestvoraussetzungen für die Qualifikation eines Investments unter der Allokation „#1A Nachhaltig“ gem. dem Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“:
  - Berücksichtigung der PAI
  - Positive Beurteilung der Prozesse des Zielfonds durch den Fondsmanager in Bezug auf die Umsetzung der Anforderungen nach Artikel 2 (17) SFDR (positiver Beitrag, DNSH-Prinzip, Einhaltung von Good Governance) und Unterstützung eines der vom Fonds beworbenen Nachhaltigkeitsziele sowie die entsprechende Offenlegung im Verkaufsprospekt (Mindestallokation des Zielfonds in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR und die Berücksichtigung der dafür notwendigen Anforderungen).

## **VII. Methoden**

Jeder Zielfonds wird im Rahmen einer systematischen ESG Due Diligence einer Beurteilung unterzogen. Dabei werden im Rahmen dieser Beurteilung verschiedene festgelegte Themenschwerpunkte basierend auf einem durch den Fondsmanager entwickelten ESG-Fragebogen erhoben, analysiert und aus ESG-Sicht beurteilt. Neben der Klassifizierung eines Zielfonds gemäß SFDR, werden unter anderem der Umgang des Zielfonds mit Ausschlusskriterien, den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAIs“) sowie dem ESG-Anlageprozess in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governanceaspekte berücksichtigt.

In Abhängigkeit der Ergebnisse werden im Rahmen eines Scorings entsprechende Punkte vergeben. Dabei wird jeder Zielfonds auf einer Skala von -3 bis +3 eingewertet.

## **VIII. Datenquellen und -verarbeitung**

Für den Fonds wird ein durch den Fondsmanager entwickelter ESG-Fragebogen zur systematischen Erhebung der relevanten ESG-Daten verwendet.

Es werden keine geschätzten Daten für den Fonds genutzt.

## **IX. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten**

Zurzeit besteht noch ein Mangel an Daten und Informationen, die von den Unternehmen in die mittelbar investiert wird, gemeldet werden. Dies ist hauptsächlich auf die relativ neue Granularität der Offenlegungsanforderung zurückzuführen ist.

## **X. Sorgfaltspflicht**

Eine ausführliche Due-Diligence-Prüfung aller Vermögenswerte, einschließlich der ESG-Aspekte, ist ein integraler Bestandteil des Anlageprozesses. Während der Due-Diligence-Prüfung werden alle relevanten ESG-Aspekte und -Indikatoren überprüft und es wird sichergestellt, dass sie mit den geltenden Anlagebeschränkungen, wie sie im Fondsprospekt dargelegt sind, übereinstimmen.

## **XI. Mitwirkungspflicht**

Für den Fonds wird keine Mitwirkungspolitik im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.

## **XII. Bestimmter Referenzwert**

Für den Fonds wird keine Referenzbenchmark im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.

**Ergänzende Informationen können dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt nebst Anhang mit den vorvertraglichen Informationen entnommen werden.**